

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0394-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11367/J-NR/2016 betreffend Vergaben - Compliance, die die Abg. Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Dezember 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Ist in Ihren Vergaberichtlinien festgelegt, dass Leistungen nur auf Basis ausreichender Dokumentation vergütet werden? (siehe Empfehlung 321) ¹*
- a. Wo ist verbindlich festgelegt, was eine ausreichende Dokumentation ist?*
 - b. Verwenden Sie eine Dokumentation nach internationalen Qualitätsmanagementstandards?*

Es besteht im Bundesministerium für Bildung hinsichtlich der Dokumentation von Leistungen eine Vielzahl von Anweisungen und Richtlinien, wie etwa die Büroordnung, die Aufgaben, Arbeitsweisen und Abläufe in der öffentlichen Verwaltung regelt.

Im Rahmen der jährlichen Rundschreiben zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz betreffend die Durchführung für den Bereich der Untergliederung 30, zuletzt mit RS Nr. 2/2016, werden die geltenden Regelungen für den Budgetvollzug und die damit verbundenen Prozesse, darunter auch die Dokumentation der Vergabe an externe Dienstleisterinnen und Dienstleister eingehend näher geregelt. Diese Regelungen haben insbesondere auch die etwaige Vergabe von Leistungen an externe Dienstleisterinnen und Dienstleister („contracting out“) sowie die Pflichten des Auftraggebers betreffend die Dokumentation von Direktvergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2006 idgF. zum Gegenstand.

Die Anforderung an die Dokumentation der Leistungserbringung ergibt sich aus den Spezifika der jeweiligen Beschaffung abhängig von der Art der Vergabe, der Leistung, dem Umfang bzw. dem zu leistenden Entgelt. So sehen etwa die im Bereich des Bundesministeriums für Bildung in Verwendung stehenden Muster-Werkverträge die Vorlage von Zwischen- und Endberichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers vor.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um Mehrkostenforderungen zu vermeiden bzw. abzuwehren? (siehe Empfehlung 328)*

Seitens des Bundesministeriums für Bildung werden Leistungen vertragskonform abgewickelt und überprüft. Dabei werden selbstverständlich alle zivilrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel und Rechtsbehelfe (zB. Gewährleistung) in Anspruch genommen, um etwaigen Leistungsstörungen zu begegnen.

Zu Frage 3:

- *Sehen Ihre Vergaberichtlinien verbindlich einen Prüf- Genehmigungs- und Auftragsschritt bei zusätzlichen erforderlichen Leistungen vor? (siehe Empfehlung 323)*

Ja.

Zu Frage 4:

- *Sehen Ihre Vergaberichtlinien verbindlich vor, unvollständige und/oder unüberprüfbare Zusatzangebote in jedem Fall zurückzuweisen? (siehe Empfehlung 324)*

Ja, diese Verpflichtung ergibt sich aus den bundesvergaberechtlichen Regelungen.

Wien, 21. Februar 2017
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

